

Informelles Rahmenkonzept über Potenzialflächen für Photovoltaik- /Solarenergie-Freiflächenanlagen in Brunsbüttel



Erläuterungsbericht

Stand: 01.09.2021

- Anlagen:
1. Tabellarische Zusammenfassung der Analyseergebnisse der Standortprüfung für Solarenergie-Freiflächenanlagen, Stand 01.09.2021
 2. Übersichtsplan archäologische Interessensgebiete, Stand September 2021

Inhaltsverzeichnis

Anlass	3
Grundsätze und Ziele der Raumordnung	4
Geeignete Standorte - Potentialflächen	4
Grundlagenermittlung	5
Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung	7
Bedingt geeignete Flächen	8
Standortauswahl/-prüfung	10
a) Überprüfung der Standortauswahl der Untersuchung 2010	10
b) Ausweisung von weiteren geeigneten Standorten	17
Standortentscheidung	20
Abbildungsverzeichnis	23
Quellenverzeichnis	23

Anlass

Da die Landesregierung Schleswig-Holstein das Ziel verfolgt, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien verstärkt auszubauen, in dessen Rahmen auch der deutliche Ausbau der Photovoltaik - sowohl Gebäude- als auch Freiflächen-Solaranlagen - vorgesehen ist, hat das Land Schleswig-Holstein im Januar 2021 den Entwurf des Beratungserlasses über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich herausgegeben. Der in 2006 herausgegebene Erlass genügt den heutigen Ausbauzielen nicht mehr, weil in den vergangenen Jahren die Zahl der Solar-Freiflächen-Projekte schon deutlich zugenommen hat, zumal die Anlagen sich nicht nur im Rahmen der EEG-Regelungen sondern auch außerhalb der EEG-Flächenkulisse ohne gesonderte Förderung als wirtschaftlich tragfähig darstellen.

Auch bei der Stadt Brunsbüttel sind in der Zwischenzeit vermehrt Anfragen für Freiflächenanlagen eingegangen, insbesondere entlang der stillgelegten Bahnstrecke der Strecke Brunsbüttel – St. Michaelisdonn. Diese wurden größtenteils mit Hinweis auf die vorhandene Untersuchung über Eignungsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Brunsbüttel aus dem Jahr 2010 abgelehnt. Die Stadt Brunsbüttel hatte sich bereits frühzeitig mit dem Thema beschäftigt, weil sie als Energiestandort für die Entwicklung von regenerativen Energien Flächen ausweisen möchte, und diese Untersuchung erstellt. Nun ist der vorliegende Entwurf des Beratungserlasses des Landes Schleswig-Holstein zu berücksichtigen, desgleichen der 2. Entwurf (2020) der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Kapitel 4.5.2 Solarenergie. Daher wird der vorhandene Bericht der Stadt Brunsbüttel, in dem zunächst Flächen untersucht und dann die geeignetsten herausgefiltert wurden und der u.a. großflächige Photovoltaik-Anlagen nur südlich der Bundesstraße B5 ausweist, überarbeitet und dementsprechend angepasst.

Der Erlass des Landes Schleswig-Holstein soll eine Hilfestellung für die planenden Gemeinden darstellen, weil auf eine raumordnerische Steuerung durch Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiete für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen seitens des Landes Schleswig-Holstein verzichtet wird. Solar-Freiflächenanlagen sind nicht privilegierte Vorhaben i.S. § 35 Abs. 1 BauGB und die Zulassung von PV-Freiflächenanlagen bedingt die Aufstellung eines Bebauungsplans und der Ausweisung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan. Als sinnvoll wird es gesehen, im Vorwege ein informelles gesamträumliches Konzept zu erstellen, das mit den betroffenen Behörden und Nachbargemeinden abgestimmt werden sollte. Verbunden mit einer frühzeitigen Einbindung der Öffentlichkeit sollte Raum für Transparenz und Akzeptanz für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen geschaffen werden. Es ist der Gemeinde im Rahmen ihrer konzeptionellen Vorplanung freigestellt, in welchem Umfang und Größe sie den PV-Anlagen Raum geben will und kann. Gem. § 1 Abs. 3 BauGB besteht kein Anspruch Dritter auf die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Nicht Gegenstand dieses informellen Rahmenkonzeptes und des Erlasses sind Solarenergie-Anlagen auf Gebäuden.

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Bei der Planung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) und der geltenden Regionalpläne zugrunde zu legen. Sie sind von der Stadt Brunsbüttel zwingend zu beachten.

Der 2. Entwurf (2020) der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Kapitel 4.5.2 Solarenergie formuliert Grundsätze und Ziele. Die für diesen Bericht wesentlichen werden zusammengefasst hier aufgeführt:

- möglichst freiraumschonende sowie raum- und landschaftsverträgliche Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie)
- Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft
- Errichtung vorrangig auf Flächen, auf denen bereits eine Vorbelastung von Natur und Landschaft durch die Nutzung auf der Fläche selbst oder durch die Zerschneidungswirkung und Lärmbelastung der Verkehrswege besteht
- im Einzelfall Errichtung auf Flächen, auf denen zuvor andere Stromerzeugungsanlagen standen, die abgebaut wurden beziehungsweise noch werden (zum Beispiel Windparks außerhalb der Vorranggebiete Windenergie, wo kein Repowering möglich ist) sowie auf Flächen in Vorranggebieten Windenergie
- geringe Vorbelastung durch wenig genutzte Industriegleise, stillgelegte Bahntrassen und baulich wenig prägende Schienentrassen, daher möglichst Freihaltung von gering vorbelasteten Schienenwegen
- Solarthermie-Freiflächenanlagen möglichst in guter städtebaulicher Anbindung zu Siedlungen sowie in räumlicher Nähe zu Heizwerken beziehungsweise zu Einspeisepunkten eines Fern- beziehungsweise Nahwärmenetze
- Vermeidung der Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen
- Vermeidung von längeren bandartigen Strukturen, Gesamtlänge ≤ 1.000 m, ausreichend große Landschaftsfenster dazwischen
- Vermeidung von räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen
- Beschränkung auf wenige konfliktarme und vorbelastete Gebiete
- Anordnung nicht in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung, außer bei Vorbelastung
- Sonstige Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung siehe gesondertes Kapitel
- Abstimmung von Planungen möglichst gemeindegrenzübergreifend

Geeignete Standorte - Potentialflächen

So sind im 2. Entwurf (2020) der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Kapitel 4.5.2 Solarenergie und im Entwurf des Beratungserlasses über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich geeignete Standorte – Potentialflächen genannt, wo die Gemeinden und Planungsträger bevorzugt Flächen für Solarener-

Potenzialflächen für Photovoltaik-/Solarenergie-Freiflächenanlagen in Brunsbüttel

gie-Freiflächenanlagen suchen sollen, da dort bereits Vorbelastungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes bestehen und im Einzelfall bereits für Solarenergieparks nutzbare Infrastrukturen vorhanden sind, die weiter genutzt werden können:

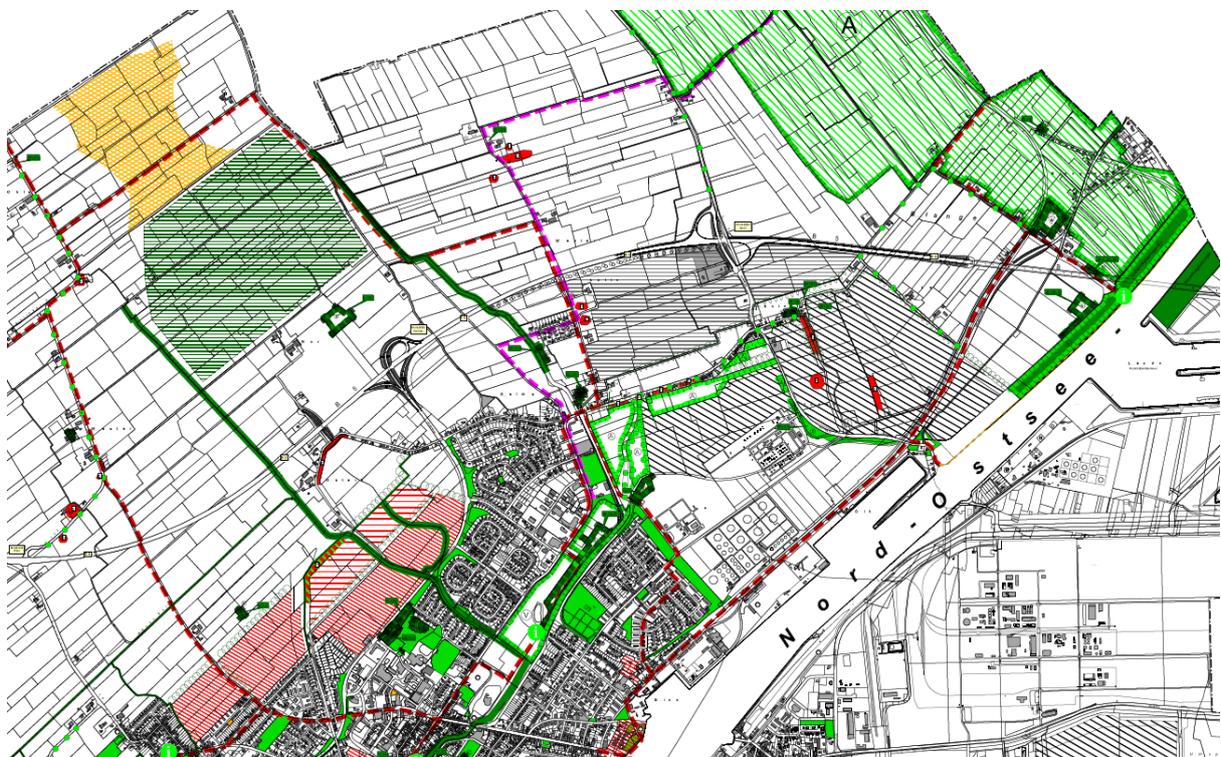
- „bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.“

Die Flächen für geeignete Suchräume sind trotzdem abzuwägen.

Grundlagenermittlung

Als Grundlage für die Standortauswahl wird wie in der bereits vorhandenen Untersuchung aus dem Jahr 2010 der Landschaftsplan der Stadt Brunsbüttel aus dem Jahr 2003 gewählt, der aufgrund fehlender Aktualität in Teilbereichen an die Stadtentwicklung angepasst wurde.

Abb. 1 Auszug aus dem Landschaftsplan, unmaßstäblich



Potenzialflächen für Photovoltaik-/Solarenergie-Freiflächenanlagen in Brunsbüttel

-  Eignungsflächen für Industrie und Gewerbe (1. Priorität)
-  Entwicklungsflächen für Gewerbe (2. Priorität)
-  Eignungsflächen Siedlungserweiterung / Wohnen (1. Priorität)
-  Entwicklungsflächen Siedlungserweiterung / Wohnen (2. Priorität)

Quelle: Landschaftsplan – Entwicklungs- und Planungskonzept der Stadt Brunsbüttel mit Auszug aus der Legende, 2003; Verfasser: UAG, Kiel

In Brunsbüttel gibt es am westlichen Ortsrand gemäß Landschaftsplan Flächen zur Siedlungserweiterung, die möglichst von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen freigehalten werden sollten. Südöstlich des Nord-Ostsee-Kanals und nordöstlich der bebauten Bereiche sind Flächen für Gewerbe und Industrie vorgesehen, die für Freiflächenanlagen nicht unbedingt zur Verfügung stehen. Eignungsraum für Ausgleichsmaßnahmen bzw. Vertragsnaturschutz sollte ebenso freigehalten werden. Im Rahmen der Planungshoheit kann die Stadt Brunsbüttel die Überplanung der nutzbaren Flächen selbst steuern.

Ergänzt wurde dieser Plan um Darstellungen der Windenergie-Vorranggebiete aus dem Ende 2020 beschlossenen Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) und vorhandene Windparks im Stadtgebiet Brunsbüttels.

Die Altlastenverdachtsflächen aus dem GIS der Stadt Brunsbüttel sind als mögliche geeignete Suchräume eingefügt, die Baudenkmale, die Denkmalbereiche und historische Garten- und Parklandschaften (Friedhöfe) sowie die archäologischen Interessensgebiete als Flächen mit Abwägungserfordernis. Es handelt sich um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Daher sind sie soweit möglich von der Flächensuche auszunehmen, sie können z.B. als Gliederungshilfe dienen, damit an der Bundesstraße 5 keine zu langen bandartigen Strukturen entstehen und zu große Agglomerationen vermieden werden.

Außerdem ist der 300 m Schutzstreifen zu Natura 2000-Gebieten, hier zum EU-Vogelschutzgebiet 2323-402 „Untereibe bis Wedel“, dargestellt, da er obwohl im Entwurf des Beratungserlasses nicht erwähnt ein wichtiger abzuwägender natur-schutzfachlicher Belang ist.

Um die Fläche entlang der Bundesstraße kenntlich zu machen, wurde im Plan beidseits der B 5 ein 200 m breiter Streifen ergänzt. Diese 200 m sind analog zum Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021 gewählt, wo Freiflächenanlagen längs von Autobahnen und Schienenwegen bis maximal 200 m ab Fahrbahnrand bezuschusst werden können. Die Flächen für Solarenergie-Freiflächenanlagen können aber auch über die 200 m hinausgehen. Zu beachten ist die straßenrechtliche Anbauverbotszone von 20 m entlang der B 5, wo Hochbauten, Aufschüttungen und Abgrabungen nicht errichtet werden dürfen.

Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Zudem sind im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans und im Entwurf des Beratungserlasses Flächen mit grundsätzlicher fachrechtlicher Ausschlusswirkung formuliert, die von der Stadt Brunsbüttel in ihrer Planung zu übernehmen sind:

- „Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete)
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.V.m. § 66 LWG
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter)“

Naturschutzgebiete, Nationalparke/nationale Naturmonumente, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete der Schutzzone I sind im Stadtgebiet Brunsbüttels nicht vorhanden, alle anderen auszuschließenden Flächen, wie das FFH-Gebiet 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ und das EU-Vogelschutzgebiet 2323-402 „Untere Elbe bis Wedel“, die beide außendeichs liegen, gesetzlich geschützte Biotope, Gewässerschutzstreifen, der küstenschutzrechtliche Bauverbotsstreifen und Waldflächen mit ihren Schutzabständen, sind soweit bekannt, im Plan dargestellt und werden bei der Standortauswahl nicht berücksichtigt.

Bedingt geeignete Flächen

Nur im Entwurf des Beratungserlasses sind Bereiche genannt, die einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis unterliegen, da hier öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht den Interessen der Planungsträger und somit der Errichtung von Solarenergie-Freiflächenanlagen entgegenstehen können. Die Prüfung und Abwägung der Bereiche wird vorab in diesem informellen Rahmenkonzept vorgenommen und im nachfolgenden Bauleitplanverfahren vertieft:

- *„Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.*
- *Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG*
- *Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG*
- *Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG*
- *landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkulisse)*
- *Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG*
- *Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG*
- *Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere Wertgrünland oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) (Naturschutzfachwert 4 oder 5, vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)*
- *Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 DGLG)*
- *bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen*
- *realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind)*
- *ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste einschließlich der Schlei*
- *Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen*
- *schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)*
- *landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.*

Potenzialflächen für Photovoltaik-/Solarenergie-Freiflächenanlagen in Brunsbüttel

- *bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,*
- *Wasserflächen einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.*
- *Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,*
- *bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solarenergieanlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone II*
- *Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild"*

Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile, Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen, ehemalige Abbaugebiete, Flächen in Talräumen, Mitteldeiche und Wasserschutzgebiete der Schutzzone II sind im Stadtgebiet Brunsbüttels nicht vorhanden.

Als naturschutzfachlich hochwertige Fläche ist z.B. das Projekt zur naturnahen Umgestaltung des Helser-Kattrepeler Flethes zu nennen, zu dem ein ausreichender Schutzabstand zu halten ist.

Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel, die laut dem vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Flintbek geführten Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein nur im EU-Vogelschutzgebiet 2323-402 „Unterelbe bis Wedel“ vor Neufeld vorhanden sind, sind im Rahmen der folgenden Bauleitplanungen im Geltungsbereich des jeweiligen Plans genauer zu betrachten, desgleichen alle Belange des Artenschutzrechtes. Außerdem bedarf der 3 km Streifen entlang der Nordseeküste und der Elbmündung genauerer Betrachtung. Dieser Streifen deckt nicht nur die Umgebung Brunsbüttels ab, sondern auch bereits bebauten Gebiet.

Alle weiteren im Stadtgebiet Brunsbüttels liegenden bedingt geeigneten Flächen wie das Steinsalzfeld aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Brunsbüttel als Fläche mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen sind im Plan dargestellt. Bei Planung innerhalb des Steinsalzfeldes ist das Bergamt zu beteiligen.

Auffällig ist, dass die Fläche nördlich der Bundesstraße 5 in Richtung der wenig, nur durch die Industrie genutzte Bahntrasse nach St. Michaelisdonn, zwischen Averlak und Eddelak gelegen, viele verschiedene Arten der bedingt geeigneten Flächen zu finden sind. Dabei handelt es sich u.a. um bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen wie Ausgleichs- und Ökokontoflächen, Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden, Geotope (St 025 „Nehrungshaken bei St. Michaelisdonn (11 Einzelflächen)“, Geototyp

Strandwälle) und Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Außerdem befindet sich dort der Eignungsraum für Ausgleichsmaßnahmen und Vertragsnaturschutz des Landschaftsplans der Stadt Brunsbüttel.

Da die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen im gesamten Außenbereich der Stadt wie in vielen Bereichen der Marsch in der landesweiten Bewertung gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein im hohen Bereich liegt, regional bewertet im Durchschnitt bei mittel, wird die Ertragsfähigkeit nicht im Plan dargestellt.

Um Konflikte zu vermeiden, sollten bedingt geeignete Flächen möglichst von Solar-Freiflächenanlagen freigehalten werden, ansonsten sind diese sorgfältig zu prüfen und abzuwägen.

Die übriggebliebenen Flächen „Weißflächen“ (siehe dazu den Plan) müssen im weiteren Bericht genauer untersucht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen, die im Rahmen der Grundlagenermittlung erfasst wurden, desgleichen die Flächen mit Ausschlusswirkung und die bedingt geeigneten Flächen in diesem Bericht nur den Stand zum Zeitpunkt der Berichtserstellung abbilden können. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind diese nochmals zu erfassen, zu prüfen und abzuwägen.

Standortauswahl/-prüfung

In einem ersten Schritt werden die ausgewählten Flächen der vorhandenen Untersuchung über Eignungsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Brunsbüttel aus dem Jahr 2010 auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung geprüft. Außerdem wird untersucht, ob sich die Flächen innerhalb der im 2. Entwurf (2020) der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Kapitel 4.5.2 Solarenergie und im Entwurf des Beratungserlasses über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich genannten geeigneten Suchräume befinden, ob sie innerhalb der nur bedingt geeigneten Flächen oder sogar innerhalb der Flächen mit Ausschlusswirkung liegen.

In einem zweiten Schritt wird entsprechend der Kriterien untersucht, ob neue Flächen für Solarenergie-Freiflächenanlagen ausgewiesen werden können.

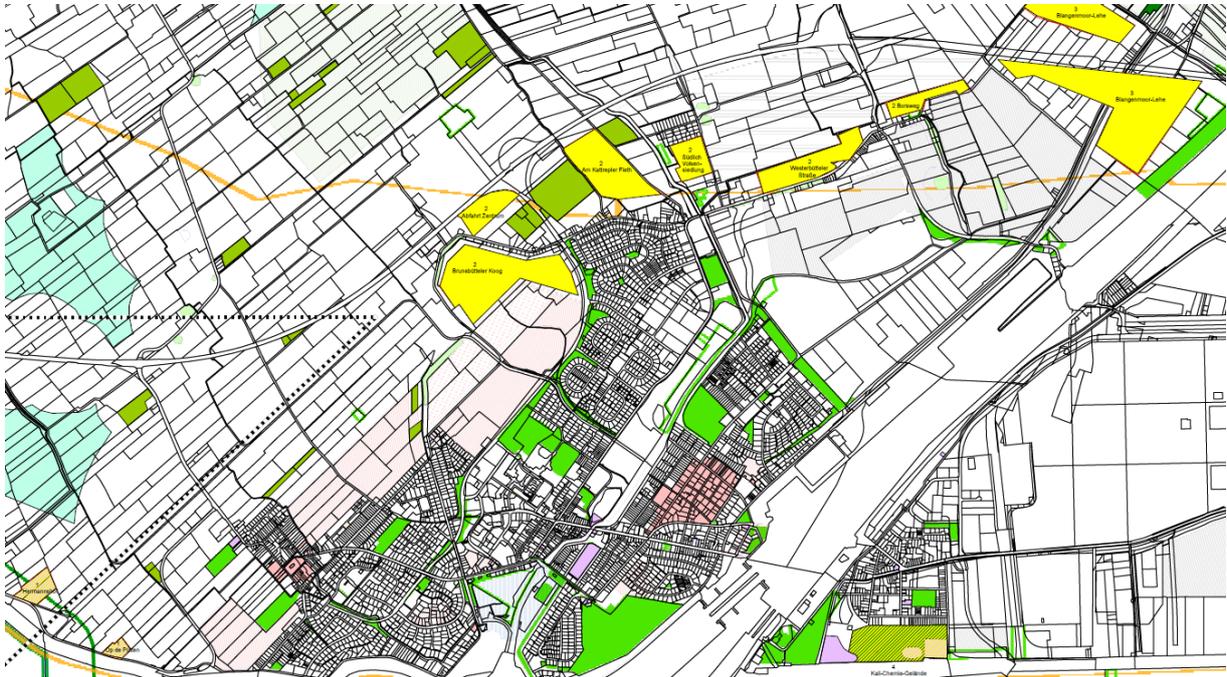
a) Überprüfung der Standortauswahl der Untersuchung 2010

In der Untersuchung aus dem Jahr 2010 wurde das Prüfraster des Kreises Dithmarschen für die Standortauswahl aus dem Handlungsleitfaden für die Planung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen angewandt. Gemäß dem auch heute wieder formulierten Ziel, die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, wurden die Flächen bei der Standortauswahl zuerst vom Innenbereich und dann sukzessive bis zum Außenbereich der Stadt Brunsbüttel betrachtet. Die Beschreibung der Flächen wird hier abgebildet und entsprechend der neuen Kriterien ergänzt.

Potenzialflächen für Photovoltaik-/Solarenergie-Freiflächenanlagen in Brunsbüttel

Als Übersicht vorab ein Auszug aus dem Plan der Photovoltaik-Eignungsgebiete, aus der die Lage der ausgewählten Standorte (gelb) hervorgeht.

Abb. 2 Auszug aus dem Plan Photovoltaik-Eignungsgebiete, unmaßstäblich



Quelle: Plan der Photovoltaik-Eignungsgebiete der Stadt Brunsbüttel, 2010

„Nicht bzw. wenig geeignete Standorte im Siedlungsgebiet:

Innerhalb der Ortslage ist das „Beamtenviertel“ auf Grund der erlassenen Erhaltungssatzung gesondert zu betrachten, ebenso ist der Bereich um die Kirche und um das Marktgeviert in Brunsbüttel-Ort (Gestaltungssatzung von 1983) nicht für Photovoltaik geeignet. Ausgeschlossen werden können weiterhin die städtischen Grünflächen, der Bürgerpark, das Kleingartengelände an der Mole IV und der Alte Hafen. Beidseits des Nord-Ostsee-Kanals ist das Wasser- und Schiffsamt unbedingt zu beteiligen. Dasselbe gilt für die Häfen, hier ist zusätzlich die Brunsbüttel Ports und die Hafenbehörde zu befragen.“

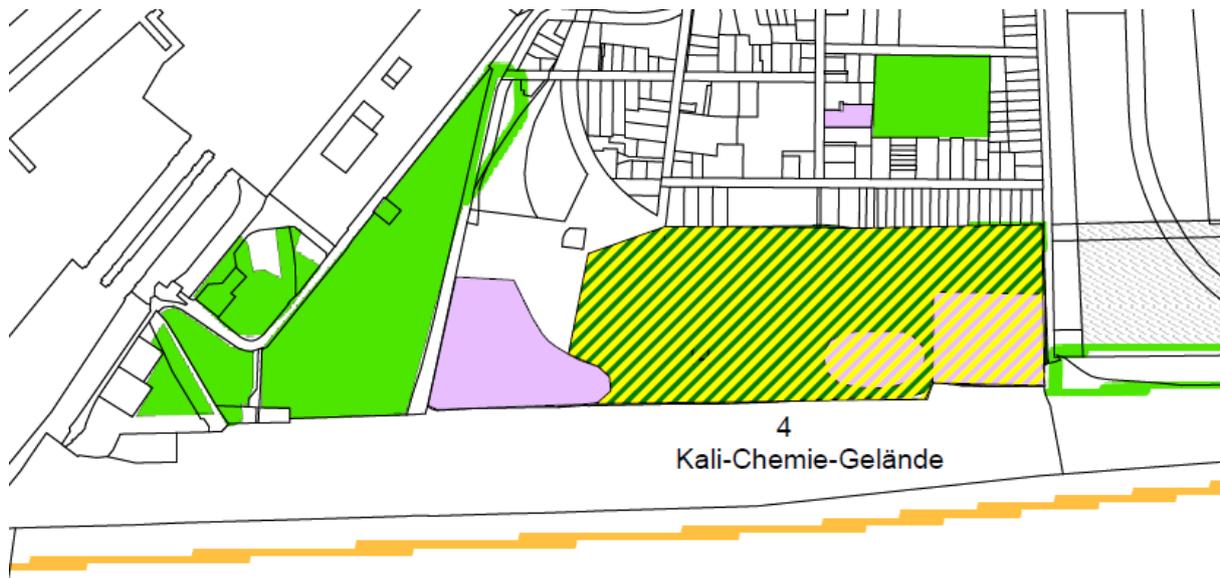
- Die Beschreibung wird für diesen Bericht vollumfänglich übernommen. Zu ergänzen ist, dass beidseits des Nord-Ostsee-Kanals und an der Elbe der Gewässerschutzstreifen nach BNatSchG und der küstenrechtliche Bauverbotsstreifen gemäß LWG als Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung zu beachten sind. Somit stehen die genannten Flächen für Solarenergie-Freiflächenanlagen nicht zur Verfügung.

„Bevor auf Außenbereichsflächen zurückgegriffen wird, sollten zunächst Standorte im Innenbereich geprüft werden.“

Geeignete Standorte im Siedlungsgebiet:

Als Siedlungsbrache käme das Gelände der alten Kali-Chemie (Priorität 4) auf der Südseite in Frage, dort ist aber seit 2003 das Ökokonto „An der Elbe“ eingerichtet. Die Erbringung des Ausgleichs für das Ökokonto wäre unverhältnismäßig hoch, somit muss die Fläche im Ranking einen der hinteren Plätze einnehmen. Im Siedlungsgebiet gibt es weitere Altlasten oder -verdächtige Flächen, die aber wieder bebaut sind oder wie der Stadtpark nicht zur Verfügung stehen.“

Abb. 3 Auszug aus dem Plan Photovoltaik-Eignungsgebiete, unmaßstäblich



Quelle: Plan der Photovoltaik-Eignungsgebiete der Stadt Brunsbüttel, 2010

- Als vorbelastete Konversionsfläche würde das „Kali-Chemie-Gelände“ als geeigneter Suchraum in Betracht kommen. Die Ökokontofläche unterliegt aber als bedingt geeignete Fläche einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis. Wesentlich ist aber, dass sich auf dem Gelände gemäß der Biotopkartierung Schleswig-Holstein mehrere gesetzlich geschützte Biotope befinden, welche zu den Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung zählen. Außerdem liegt ein Teil des Geländes im küstenrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß LWG entlang des Elbdeiches. Also ist das Gelände der Kali-Chemie nicht als Standort für Solarenergie-Freiflächenanlagen geeignet.

„Der Parkplatz Kautzstraße liegt zwar inmitten des Siedlungsgebietes, bedingt durch den Zuschnitt der Fläche und ihre Größe sollte eher eine Bebauung z.B. in Form eines Parkhauses oder einer Überdachung des Parkplatzes vorgesehen werden. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen scheint diese Fläche im Vergleich zu anderen Flächen in Brunsbüttel hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit eher weniger geeignet, sie wird daher nicht weiter betrachtet. Außerdem stehen in Brunsbüttel ausreichend große Dachflächen für Photovoltaik zur Verfügung. Diese sind allerdings in Privatbesitz und es ist davon auszugehen, dass die Eigentümer eher selbst die Planung und Errichtung anstreben.“

- Als bereits versiegelte Fläche würde der „Parkplatz Kautzstraße“ als geeigneter Suchraum in Betracht kommen. Ansonsten wird der Beschreibung und Abwägung vollumfänglich zugestimmt und der „Parkplatz Kautzstraße“ steht auch weiterhin nicht zur Verfügung.

„In einem zweiten Schritt werden die Flächen und ihre Lage zu Industrie- und Gewerbegebieten sowie die Nähe zu Wohngebieten betrachtet.“

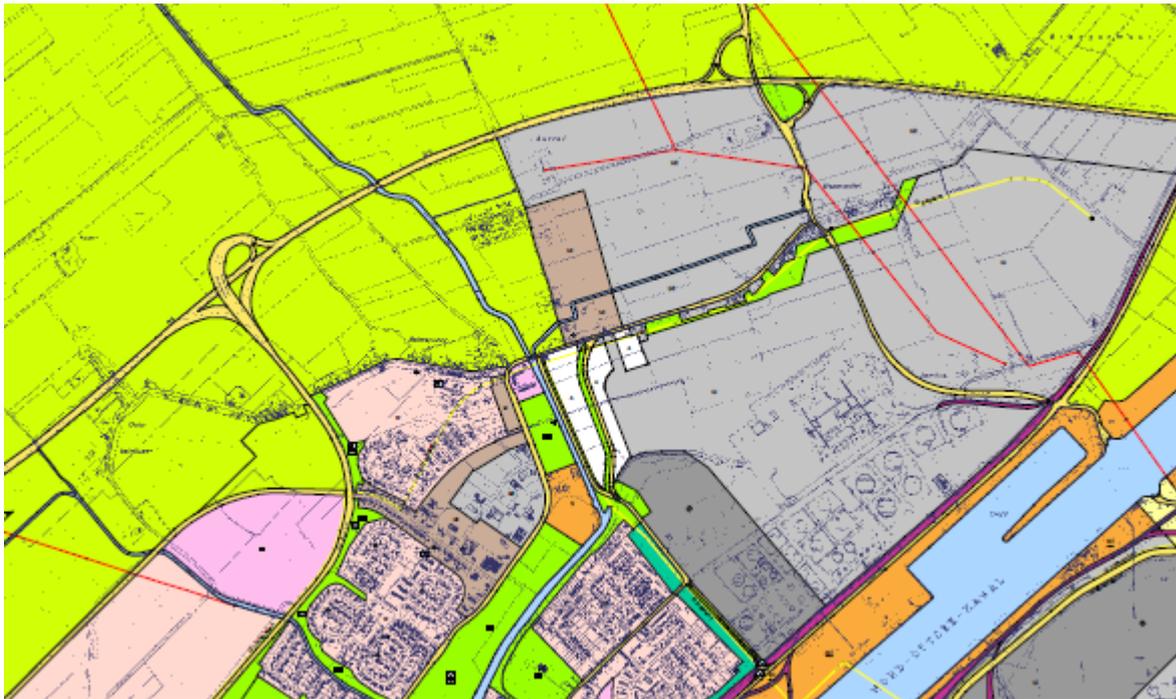
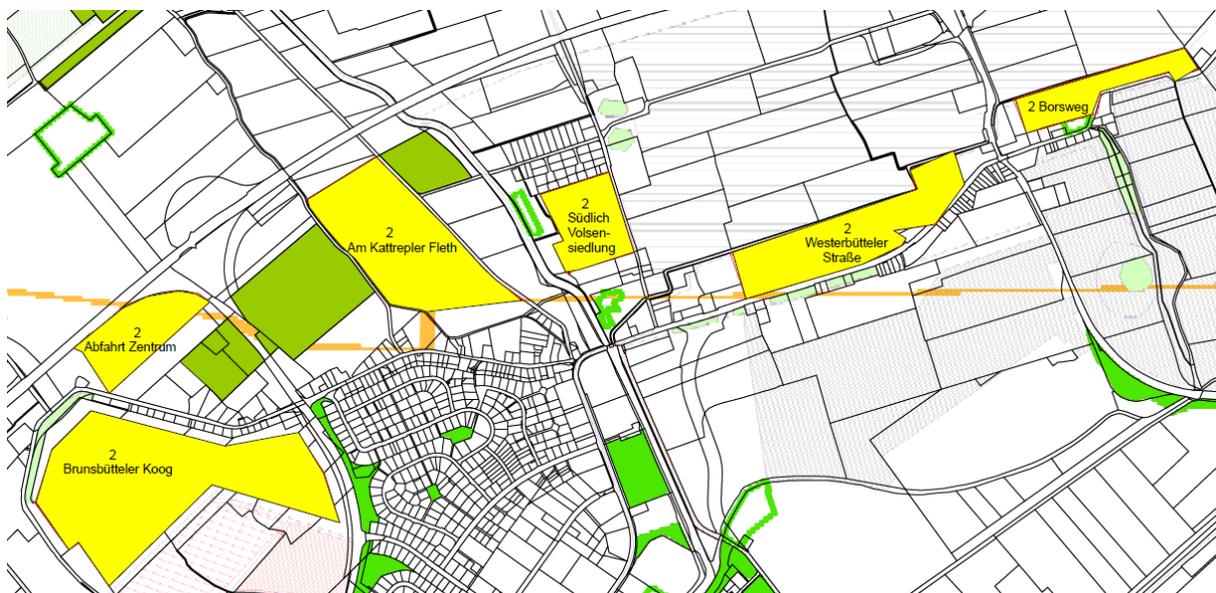


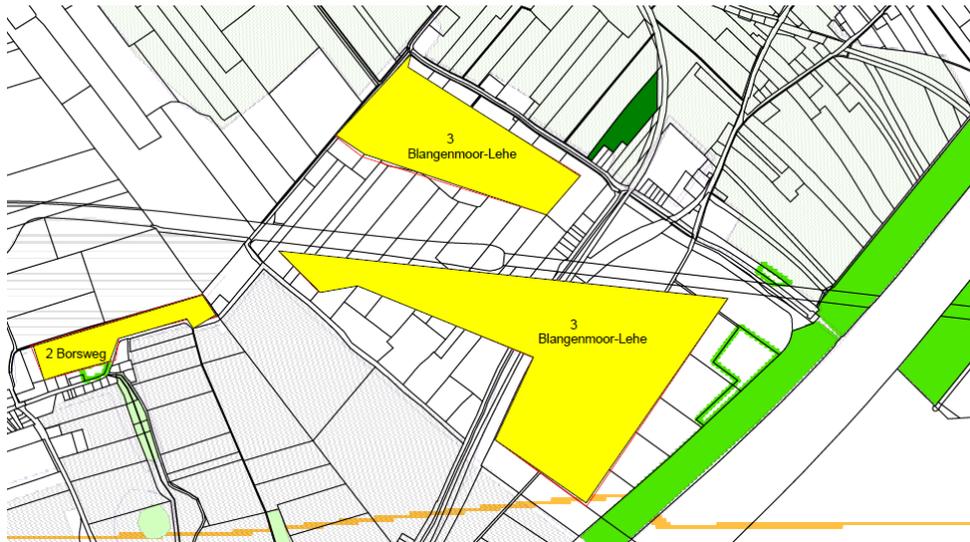
Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Brunsbüttel (Eigene Darstellung)

Geeignete Standorte in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen:

In Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen kommen Flächen in Frage, die überwiegend im Norden der Stadt liegen. Dem Siedlungsverlauf nach Westen folgend ergeben sich folgende Möglichkeiten: ein Streifen nördlich der Westerbütteler Straße und nördlich des Borsweges und die Flächen südlich der Volsensiedlung. Die Flächen nördlich der Straße Am Belmermoor 125 bis 183 (bezeichnet als „Am Kattrepeler Fleth“) sowie die Flächen nördlich und südlich der Straße Am Belmermoor 134 bis 69 (bezeichnet als „Abfahrt Zentrum“ und „Brunsbütteler Koog“). Diese Flächen werden nachfolgend auch als „Flächen nördlich des Siedlungsgebietes“ bezeichnet und der Priorität 2 zugeordnet. Auf Grund der größeren Entfernung zum Siedlungsgebiet erfolgt eine Unterscheidung der Flächen in Blangenmoor-Lehe (Priorität 3).“

Abb. 4+5 Auszüge aus dem Plan Photovoltaik-Eignungsgebiete, unmaßstäblich





Quelle: Plan der Photovoltaik-Eignungsgebiete der Stadt Brunsbüttel, 2010

- In einem kleinen, westlichen Bereich der Fläche „Westerbütteler Straße“ befindet sich ein Teil einer Ausgleichsfläche, so dass dieser Teil als bedingt geeignete Fläche zählt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Brunsbüttel ist die Fläche als Gewerbegebiet (GE) dargestellt, außerdem wird der westliche Bereich seit Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans in 2015 (B-Plan Nr. 51 „Innenstadtentlastungsstraße zwischen Westerbütteler Straße und der Anschlussstelle Brunsbüttel Nord“) durch eine Hauptverkehrsfläche tangiert bzw. durchschnitten. Auch wird die Fläche im Süden durch das archäologische Interessensgebiets 1 „historische Deichlinien“ berührt, wo sich Kulturdenkmale befinden können. Aus diesen Gründen und weil nun laut den Vorgaben des LEP und des Beratungserlasses Flächen entlang der Bundesstraße 5 ausgewiesen können, steht die Fläche „Westerbütteler Straße“ nun nicht mehr zur Verfügung, sie soll als Fläche für Gewerbe verbleiben.
- Auch die Fläche „Borsweg“ wird im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet (GE) dargestellt und im südlichen Bereich befindet sich wie in der Flächen „Westerbütteler Straße“ ein Teil des archäologischen Interessensgebiets 1 „historische Deichlinien“. Deshalb steht auch die Fläche „Borsweg“ nun nicht mehr als Standort für Solarenergie-Freiflächenanlagen zur Verfügung.
- Die Fläche „Südlich Volsensiedlung“ befindet sich im vollen Umfang im Bereich des archäologischen Interessensgebiets 2 „ehemalige, belegte oder bestehende Warftengruppen“. Aufgrund der geringen Größe von ca. 4,5 ha ist sie für Investoren wenig interessant und die Fläche liegt in keinem geeigneten Suchraum laut LEP und Beratungserlass. Außerdem liegt sie in direkter Nähe zur Volsensiedlung und wäre für diese im Außenbereich liegende Siedlung gerade in der von den Bewohnern bevorzugten südlichen Richtung eine Belastung des Landschaftsbildes. Die Fläche steht aufgrund aller genannten Abwägungsgründe nicht mehr zur Verfügung.
- Die Fläche „Am Kattrepeler Fleet“ besitzt eine Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen und sie liegt durch ihre Nähe zur Bundesstraße 5 und der westlich gelegenen Abfahrt Zentrum in den durch den LEP und Beratungserlass genannten Suchräumen, und zwar in einem Gebiet, dessen Landschaftsbild vorbelastet ist und das aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweist. Von der Bundes-

straße 5, deren umgebenden Flächen auch als Suchraum gelten, ist die Fläche nur durch einen Waldstreifen getrennt, der wie sein 30 m breiter Schutzabstand als Ausschlussfläche zu berücksichtigen ist. Der Wald lag aber auch früher schon nicht im sondern angrenzend zur Fläche „Am Kattrepeler Fleet“. Da aber eine städtische Entwicklung von Süden in Richtung der Bundesstraße 5 nicht eingeschränkt werden soll, wird diese Fläche nicht mehr als Potenzialfläche für die Solarenergie-Freiflächenanlagen eingestuft.

- Die Fläche „Abfahrt Zentrum“ liegt wie die Fläche „Am Kattrepeler Fleet“ mit Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen in den Suchräumen einer Fläche entlang von Bundesstraßen und in einem Gebiet, dessen Landschaftsbild vorbelastet ist. Ein Großteil der Fläche liegt aber innerhalb des 3 km Streifens entlang der Nordseeküste/Elbmündung, die als bedingt geeignete Fläche mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis gilt. Die Fläche wird nicht als Potenzialfläche übernommen, um die städtische Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Bereich nicht einzuschränken.
- Auch die Fläche „Brunsbütteler Koog“ liegt mit Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen in einem geeignetem Gebiet, nämlich dessen Landschaftsbild durch die umgebenden Straßen vorbelastet ist und das aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweist. Sie wird in nördlicher Richtung durch die Straße Am Belmermoor und ihre Bebauung begrenzt, im Westen durch die Olof-Palme-Allee, eine der Haupteerschließungsstraßen Brunsbüttels, und in südlicher Richtung durch Entwicklungsflächen für die wohnbauliche Siedlungserweiterung gemäß Landschaftsplan der Stadt Brunsbüttel. Der Abstand zur Bundesstraße 5 im Nordwesten beträgt ca. 150 m. Der südwestliche Bereich der Fläche befindet sich im Bereich des archäologischen Interessensgebiets 2 „ehemalige, belegte oder bestehende Warftengruppen“ und die gesamte Fläche liegt im 3 km Streifen entlang der Nordseeküste/Elbmündung. Aus letztgenannten Gründen und weil wie bei den Flächen „Am Kattrepeler Fleth“ und „Abfahrt Zentrum“ die städtische Entwicklungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden sollen, wird die Fläche nicht mehr als Potenzialfläche ausgewiesen.
- Die Flächen „Blangenmoor-Lehe“ wurden in 2010 aufgrund der größeren Entfernung zum Siedlungsgebiet nur der Priorität 3 zugeordnet, trotzdem sie wie die vorgenannten Flächen in einem geeignetem Gebiet liegen, dessen Landschaftsbild vorbelastet ist und das aufgrund vorhandener Infrastrukturen, hier die Bundesstraße 5 und die umgebenden Straßen mit ihrer Bebauung, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. Nun kommt gemäß LEP und Beratungserlass ein weiterer Suchraum hinzu und zwar die Fläche entlang von Bundesstraßen. Deshalb wird der nördliche Teil der Fläche, nun „Blangenmoor-Lehe-Nord“ genannt, zur Bundesstraße 5 hin vergrößert. Da sich erst im September 2021 herausgestellt hat, dass das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein seinen Plan mit den archäologischen Interessensgebieten angepasst hat und sich die Fläche nach neuestem Stand in dem archäologischen Interessensgebiet 5 „topographisch exponiertes Gelände“ befindet, verbleibt die Fläche „Blangenmoor-Lehe-Nord“ als Potenzialfläche. Erdarbeiten bedürfen in diesen Bereichen der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren ist dieser Aspekt zu prüfen und abzuwägen. Ein Übersichtsplan der archäologischen Interessensgebiete mit Stand vom September 2021 ist diesem Bericht als Anlage 2 beigefügt, die archäologischen Interessensgebiete im Rahmenkonzept selbst wurden nicht ange-

passt. Weil der südliche Teil der Fläche, nun „Blangenmoor-Lehe-Süd“ genannt, zu einem geringen Teil im archäologischen Interessensgebiet 2 „ehemalige, belegte oder bestehende Warfengruppen“ liegt, wird die Fläche um diesen Bereich verkleinert, auch wird die Straßen- und Schienenverkehrsfläche ausgespart. Der südwestliche Bereich dieser Fläche wird im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet (GE) dargestellt, was aber aufgrund der Randlage an der Bundesstraße 5 nicht kritisch gesehen wird. Außerdem liegen die Flächen außerhalb des 3 km Streifens entlang der Nordseeküste/Elbmündung.

„Geeignete Standorte auf vorbelasteten Flächen im Außenbereich:

Zu den vorbelasteten Flächen im Außenbereich zählen die Altablagerungen, die auch im Landschaftsplan verzeichnet sind. So könnten die Deponien „Hermannshof“ oder „Op de Pütten“ (Priorität 1) oder das Kali-Chemie-Gelände (Priorität 4) für die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Frage kommen. Da das Kali-Chemie-Gelände wie bereits erwähnt als Ökokonto eingerichtet ist, fällt es auf den letzten Platz im Ranking. Für die Altablagerung „Hermannshof“ liegt eine Anfrage für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan vor. Ein Aufstellungsbeschluss ist gefasst.“

Abb. 6 Auszug aus dem Plan Photovoltaik-Eignungsgebiete, unmaßstäblich



Quelle: Plan der Photovoltaik-Eignungsgebiete der Stadt Brunsbüttel, 2010

- Die Fläche „Hermannshof“ wird seit Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans in 2011 (vorhabenbezogener B-Plan Nr. 58 „Photovoltaik Hermannshof“) als eine Sonderbaufläche Photovoltaik dargestellt, die Planung wurde bereits umgesetzt. Die Fläche liegt zwar in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, die laut den regionalplanerischen Zielsetzungen von Solarenergie-Freiflächenanlagen freigehalten werden sollen, aber aufgrund der Vorbelastung der Fläche durch vorhandene Infrastrukturen ist die Fläche vom Ausschluss ausgenommen. Sie zählt als vorbelastete Konversionsfläche Deponie als Suchraum zu den geeigneten Standorten und wird daher als Eignungsfläche übernommen, erweitert in östlicher Richtung auf die Größe der Fläche im Flächennutzungsplan. Zu erwähnen ist, dass sich die Fläche innerhalb des 3 km Streifens entlang der Nordseeküste/Elbmündung liegt, was zu den bedingt geeigneten Flächen zählt, und der südliche Bereich im 300 m

Schutzstreifen zu Natura 2000-Gebieten. Durch die erfolgte Umsetzung des Projektes sind diese Belange aber gegenstandslos.

- Obwohl die Fläche „Op de Pütten“ als vorbelastete Konversionsfläche Deponie als Suchraum zu den geeigneten Standorten zählt, kann sie nicht als Eignungsfläche übernommen, weil sie ungefähr zur Hälfte im küstenrechtlichen Bauverbotsstreifen gem. LWG liegt. Dieser Bauverbotsstreifen gehört zu den Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung. Außerdem befindet sich die Fläche innerhalb des 3 km Streifens entlang der Nordseeküste/Elbmündung, was zu den bedingt geeigneten Flächen zählt. Aus diesen Gründen steht die Fläche nicht mehr als Eignungsfläche zur Verfügung.
- Das „Kali-Chemie-Gelände“ ist bereits weiter oben im Kapitel bewertet worden, es ist nicht mehr als Standort für Solarenergie-Freiflächenanlagen geeignet.

„Geeignete Standorte auf Ackerflächen im Außenbereich (Weißflächen):

Hier kommen Flächen in Frage, die nördlich des 3 km küstenbegleitenden Streifens liegen, nicht als Suchraum für den Ausgleich und nicht als Windenergieeignungsflächen deklariert sind. Dies könnten Flächen in Richtung Ramhusen, Westerbelmhusen und Eddelak sein. Die Nutzung von hochwertigen Ackerflächen ist wegen der Beschränkung der Nahrungsmittelproduktion kritisch. Zudem ist eine Zersiedelung der Landschaft zu verhindern, daher werden diese Möglichkeiten zunächst nicht weiter untersucht.“

- Im Gegensatz zum Zeitpunkt der Erstellung der Untersuchung im Jahr 2010 ist nun im 2. Entwurf (2020) der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Kapitel 4.5.2 Solarenergie und im Entwurf des Beratungserlasses über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich ein weiterer Suchraum für geeignete Standorte hinzugekommen. Dabei handelt es sich um Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung. Also empfiehlt sich für die Stadt Brunsbüttel die Suche auf Weißflächen entlang der Bundesstraße 5. Die Flächen mit Ausschlusswirkung und bedingt geeigneten Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis sind hierbei zu beachten.
- Die Nutzung von hochwertigen landwirtschaftlich genutzten Flächen, wie sie fast überall im Außenbereich der Stadt Brunsbüttel vorkommen, ist noch immer kritisch zu sehen und abzuwägen.
- Weiterhin ist die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, desgleichen längere bandartige Strukturen mit einer Gesamtlänge von mehr als 1.000 m sowie die räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen.

b) Ausweisung von weiteren geeigneten Standorten

In diesem Kapitel wird untersucht, ob entsprechend der Kriterien neue Flächen für Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Weißflächen) ausgewiesen werden können. Da im Außenbereich der Stadt hochwertige landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, sollte sich die Ausweisung von Flächen auf geeignete Standorte in den von LEP und Beratungserlass genannten Suchräumen beschränken, zu große Agglomerationen und zu lange bandartige Strukturen von Solar-Freiflächenanlagen sind zu vermeiden. Für Brunsbüttel kommen somit zwei verschiedene geeignete Suchräume in Frage, erstens der

Windpark II „Mühlenstraßen 2“, der sich außerhalb der Vorranggebiete Windenergie befindet, und zweitens entlang der Bundesstraße 5.

Der Windpark II „Mühlenstraßen 2“ besitzt nur noch Bestandsschutz, weil er sich außerhalb der Vorranggebiete Windenergie befindet. Er liegt zwar in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, die laut den regionalplanerischen Zielsetzungen von Solarenergie-Freiflächenanlagen freigehalten werden sollen, aber aufgrund der Vorbelastung der Fläche durch vorhandene Infrastrukturen ist die Fläche vom Ausschluss ausgenommen. In diesem Bereich ist die Natur und Landschaft bereits vorbelastet, weist ein eingeschränktes Freiraumpotential auf und eine Infrastruktur zur Stromerzeugung ist aufgrund der derzeitigen Nutzung vorhanden. Gemäß Begründung des LEP können Solar-Freiflächenanlagen im Einzelfall auf Flächen entstehen, auf denen zuvor andere Stromerzeugungsanlagen standen, die abgebaut wurden beziehungsweise noch werden, zum Beispiel Windparks außerhalb der Vorranggebiete Windenergie, wo kein Repowering möglich ist. Deshalb wird ein Großteil des Windparks als Eignungsfläche für Solar-Freiflächenanlagen ausgewiesen, im Weiteren wird die Fläche „Mühlenstraßen-Ost“ genannt. Im Nordosten ist die Fläche nun durch den Weg An Klein Ohlen und das Große Bellmer Fleth begrenzt, im Südwesten durch das archäologische Interessensgebiet 1 „historische Deichlinien“ am Landweg. Die Fläche befindet sich zwar innerhalb des 3 km Streifens entlang der Nordseeküste/Elbmündung und wegen des Steinsalzfeldes auf einer Fläche mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen, was beides zu den bedingt geeigneten Flächen zählt. Aber die Vorbelastung durch den vorhandenen Windpark und die bereits vorhandene Infrastruktur zur Stromerzeugung sind für die Stadt Brunsbüttel in der Abwägung wichtigere Belange.

Nördlich angrenzend an die Bundesstraße 5 werden ergänzend zu den Flächen „Blangenmoor-Lehe-Nord und -Süd“ nördlich und nordwestlich des bebauten Stadtgebiets drei weitere Flächen ausgewiesen. Dabei wurde zusätzlich zu den Flächen mit Ausschlusswirkung, den bedingt geeigneten Flächen und den sonstigen abzuwägenden Belangen auf die Vermeidung längerer bandartiger Strukturen und auf ausreichend große freie Landschaftsfenster zwischen den Anlagen geachtet. Die Fläche „Westerbüttel“ besitzt außer der Tatsache, dass es sich bei ihr um hochwertige Ackerfläche im Außenbereich handelt, kein Abwägungs- und Prüferfordernis. Ein kleiner Teil der Fläche „Westerbüttel-Ost“ im Nordwesten befindet sich nach neuestem Stand in dem archäologischen Interessensgebiet 5 „topographisch exponiertes Gelände“, das erst kürzlich vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein vergrößert wurde. In diesem Bereich bedürfen Erdarbeiten der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren ist dieser Aspekt zu prüfen und abzuwägen. Die weiter südwestlich liegenden Fläche „Westerbelmhusen“ befindet sich wie die Fläche „Mühlenstraßen-Ost“ innerhalb des 3 km Streifens entlang der Nordseeküste/Elbmündung, außerdem liegt der südliche Bereich der Fläche wegen des Steinsalzfeldes auf einer Fläche mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen, was zu den bedingt geeigneten Flächen zählt, abzuwägen ist und zur Abstufung in der Priorisierung führt. Auch befinden sich dort hochwertige landwirtschaftlich genutzte Flächen und in einem geringen Anteil Ausgleichsflächen, die bei Umsetzung eines konkreten Vorhabens ggf. auszugleichen sind.

Weil Solarenergie-Freiflächenanlagen gem. EEG 2021 auch längs von Schienenwegen bis maximal 200 m ab Fahrbahnrand bezuschusst werden können, werden auch entlang der Bahntrasse nach St. Michaelisdonn Potenzialflächen mit der Be-

zeichnung „Am Bahngleis“ ausgewiesen. Die Fläche liegt zwar gem. Landschaftsplan der Stadt Brunsbüttel im Eignungsraum für Ausgleichsmaßnahmen bzw. Vertragsnaturschutz, es wurde aber darauf geachtet, dass keine Fläche mit Ausschlusswirkung, wie Biotope, und möglichst keine bedingt geeigneten Flächen, wie Geotope und bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen wie Ausgleichs- und Ökokontoflächen, die in der näheren Umgebung gehäuft vorkommen, nicht betroffen sind. Lediglich bestehende Moor- und Anmoorböden sind teilweise betroffen und der nördliche Teil der Fläche liegt im archäologischen Interessensgebiet 4 „Bestattungs- und Siedlungsbefunde“, wo Erdarbeiten der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes bedürfen und was in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen ist. Daher wurde die Fläche „Am Bahngleis“ trotz geringer Vorbelastung durch das Industriegleis ausgewiesen. Die gesetzlich festgesetzten Abstände zur Bahntrasse und zur parallel dazu verlaufenden Pipeline der Raffinerie Heide sind einzuhalten.

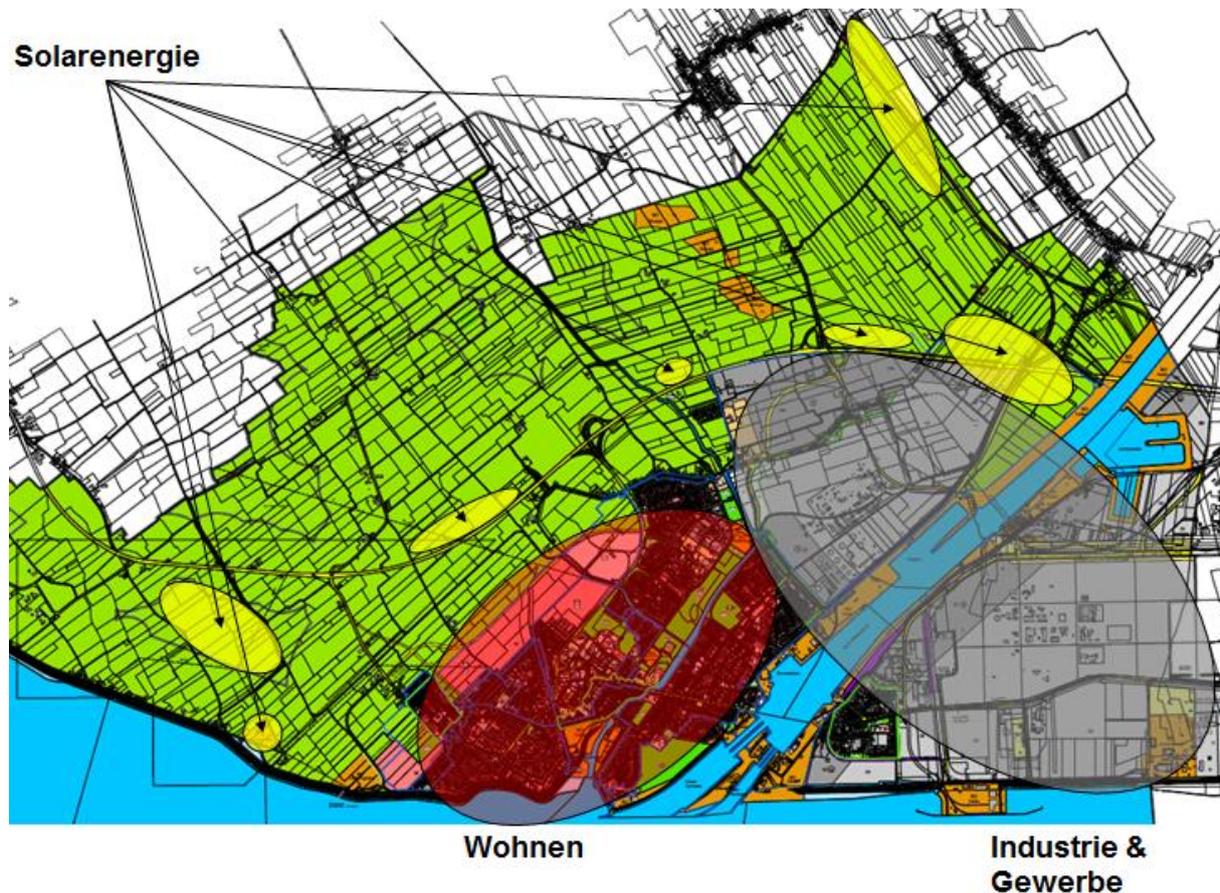
Die ausgewählten Flächen sind im Plan nicht parzellenscharf dargestellt, weil es sich um Potenzialflächen für Solarenergie-Freiflächenanlagen handelt, die im darauf folgenden Bauleitplanverfahren detailliert zu betrachten und abzuwägen sind.

Eine tabellarische Zusammenfassung der Analyseergebnisse der Standortprüfung für Solarenergie-Freiflächenanlagen liegt diesem Bericht als Anlage 1 bei.

Standortentscheidung

Die Standortentscheidung basiert auf Überlegungen, wie die Stadt Brunsbüttel gegliedert ist, also welche Nutzungsarten wo konzentriert sind, um Nutzungskonflikte weitestgehend zu vermeiden. Diese Gliederung ist in der nachfolgenden Abbildung plakativ dargestellt.

Abb. 7 Räumliches Strukturkonzept, unmaßstäblich



Quelle: Stadt Brunsbüttel, 2021; auf Grundlage eines Auszugs aus der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Brunsbüttel von 2017

Deutlich zu erkennen ist, dass sich das Stadtgebiet zunächst in zwei Nutzungsschwerpunkte teilen lässt: Wohnen im Westen und Industrie und Gewerbe im Osten sowie Nordosten.

Die vorhandenen Windparks befinden sich bis auf den Windpark II „Mühlenstraßen 2“, der nicht in einem Vorranggebiete Windenergie liegt und daher nun als Fläche für Solarenergie-Freiflächenanlagen ausgewiesen wird, alle mit einem gewissen Abstand nördlich der Bundesstraße 5 im Außenbereich der Stadt Brunsbüttel.

Um eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden, ist es notwendig, fiktive Grenzen für die Ausweisung von Flächen für Solarenergie-Freiflächenanlagen zu ziehen. Für die Untersuchung aus dem Jahr 2010 diente die Bundesstraße 5 als Grenze des Siedlungsgebietes und damit auch der Standortentscheidung für Photovoltaik-Anlagen, da sie einen geeigneten Abschluss des bisherigen Siedlungsgebietes darstellte und man mit den Photovoltaik-Anlagen nicht darüber hinaus-

gehen wollte. Mit dem Entwurf des Beratungserlasses über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich wurden explizit Suchräume für den Außenbereich formuliert und damit u.a. der Suchraum von Flächen entlang von Bundesstraßen ergänzt, welcher mit der Bundesstraße 5 im Stadtgebiet Brunsbüttels vorhanden ist. Daher wird die fiktive Grenze für die Ausweisung von Flächen für Solarenergie-Freiflächenanlagen nun auf eine Entfernung von ungefähr 200 m nördlich der Bundesstraße verschoben, ansonsten soll der Außenbereich von Solarenergie-Freiflächenanlagen mit Ausnahme der Fläche „Am Bahngleis“ freigehalten werden. Grundsätzlich werden die Potenzialflächen nördlich der Bundesstraße 5 ausgewiesen und nicht mit direkter Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen, um eine zukünftige städtische Entwicklung nicht durch den Bau von Solarenergie-Freiflächenanlagen zu beschränken und die Beeinträchtigungen für Wohnbebauung möglichst gering zu halten.

Eine Priorisierung der Flächen wird anhand der Standortprüfung vorgenommen, siehe auch die tabellarische Zusammenfassung der Analyseergebnisse der Standortprüfung für Solarenergie-Freiflächenanlagen in der Anlage 1. Dabei wird sich daran orientiert, innerhalb welcher der geeigneten Suchräume sich die Flächen befinden, ob sie innerhalb von nur bedingt geeigneten Flächen liegen und ob sonstige abzuwägende Belange zu berücksichtigen sind und wenn ja, welche.

Die Flächen „Blangenmoor-Lehe-Nord und -Süd“, „Westerbüttel-Ost“ und „Westerbüttel“ nördlich des Siedlungsgebiet Brunsbüttels, die im Suchraum an der Bundesstraße 5 liegen, werden der Priorität 1 zugeordnet, weil sich in diesen keine bedingt geeigneten Flächen befinden, außer zum Teil hochwertige landwirtschaftlich genutzte Flächen, und sonstige abzuwägende Belange kaum vorhanden sind.

Die weiter südwestlich liegenden Fläche an der Bundesstraße 5 „Westerbelmhusen“ erhält die Priorität 2, weil sie zwar im Suchraum an der Bundesstraße liegt, sich dort aber bedingt geeignete Flächen wie der 3 km Streifen entlang der Nordseeküste/Elbmündung, kleinere Ausgleichsflächen, hochwertige landwirtschaftlich genutzte Flächen und im südlichen Bereich das Steinsalzfeld als Fläche mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen befinden.

Auch die Fläche „Mühlenstraßen-Ost“ befindet sich in einem vom Beratungserlass formulierten Suchraum, weil die Natur und Landschaft bereits vorbelastet und eine Infrastruktur zur Stromerzeugung aufgrund der derzeitigen Nutzung als Windpark vorhanden ist. Gemäß Begründung des LEP können Solar-Freiflächenanlagen im Einzelfall auf Flächen entstehen, auf denen zuvor andere Stromerzeugungsanlagen standen, die abgebaut wurden beziehungsweise noch werden, zum Beispiel Windparks außerhalb der Vorranggebiete Windenergie, wo kein Repowering möglich ist, wie es hier der Fall ist. Da sich die Fläche aber innerhalb des 3 km Streifens entlang der Nordseeküste/Elbmündung mit hochwertigen landwirtschaftlich genutzten Flächen und wegen des Steinsalzfeldes auf einer Fläche mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen befindet, was zu den bedingt geeigneten Flächen zählt, und außerdem nur ausnahmsweise wegen der Vorbelastung in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung nicht ausgeschlossen ist, wird ihr die Priorität 2 zugewiesen.

Die Priorität der Fläche „Am Bahngleis“ wird auf 3 festgesetzt, weil sie gem. dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans und dem Entwurf des Beratungserlasses nicht in einem Suchraum für Solarenergie-Freiflächenanlagen

Potenzialflächen für Photovoltaik-/Solarenergie-Freiflächenanlagen in Brunsbüttel

liegt und nur eine geringe Vorbelastung durch das Industriegleis vorweist. Nur weil die Fläche gem. EEG 2021 förderfähig ist, wurde sie trotz der Lage im Eignungsraum für Ausgleichsmaßnahmen bzw. Vertragsnaturschutz und teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet unter Berücksichtigung der Ausschlussflächen und bedingt geeigneten Flächen als Potenzialfläche ausgewiesen.

Da die Fläche „Hermannshof“ seit Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans in 2011 (vorhabenbezogener B-Plan Nr. 58 „Photovoltaik Hermannshof“) als eine Sonderbaufläche Photovoltaik dargestellt ist und die Planung für die Solarenergie-Freiflächenanlage bereits umgesetzt wurde, wird für diese Fläche keine Priorisierung vorgenommen.

Abbildungsverzeichnis

Titel	Seite
Abb. 1: Auszug aus dem Landschaftsplan, unmaßstäblich	5+6
Abb. 2: Auszug aus dem Plan Photovoltaik-Eignungsgebiete, unmaßstäblich	11
Abb. 3: Auszug aus dem Plan Photovoltaik-Eignungsgebiete, unmaßstäblich	12
Abb. 4+5: Auszüge aus dem Plan Photovoltaik-Eignungsgebiete, unmaßstäblich	13+14
Abb. 6: Auszug aus dem Plan Photovoltaik-Eignungsgebiete, unmaßstäblich	16
Abb. 7: Räumliches Strukturkonzept, unmaßstäblich	20

Quellenverzeichnis

Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich, Entwurf des gemeinsamen Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Stand: 04.01.2021

2. Entwurf (2020) - Fortschreibung Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Kapitel 4.5.2 Solarenergie, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Untersuchung über Eignungsgebiete für Photovoltaik- Freiflächenanlagen in Brunsbüttel; Author: Stadt Brunsbüttel; Stand: 2010